

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.11.2025

**Auflösung des Ballungsraumes Bremen-Niedersachsen in der
Luftqualitätsbewertung**

A. Problem

Seit dem Jahr 2003 besteht zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen ein Abkommen über einen gemeinsamen Ballungsraum zur Beurteilung und Bewertung der Luftqualität. Ziel des Abkommens war die koordinierte Umsetzung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der daraus folgenden 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (22. BImSchV).

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881, die ab Dezember 2026 in Deutschland gilt, stellt neue Anforderungen an die Modellierung von Luftschadstoffen in den Beurteilungsgebieten, die Ausgestaltung und Repräsentativität von Messnetzen sowie die Bewertung der Luftqualität. Im bestehenden Abkommen zwischen Bremen und Niedersachsen sind Datengrundlagen für die Luftschadstoffmodellierung jedoch nicht harmonisiert, was zu Inkonsistenzen der Ergebnisse an den Landesgrenzen führt. Eine Vereinheitlichung ist aktuell nicht in Sicht.

Da der Ballungsraum Bremen-Niedersachsen ein länderübergreifendes Beurteilungsgebiet darstellt, gestaltet sich die Erstellung von Luftqualitätsfahrplänen und Luftreinhalteplänen schwierig. Zwar sieht das Abkommen vor, dass Aktions- und Luftreinhaltepläne nicht Gegenstand der Vereinbarung sind, dennoch wäre ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen beider Länder erforderlich, was einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet. Darüber hinaus wurde die bisherige Rechtsgrundlage (22. BImSchV) aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist das bestehende Abkommen über den gemeinsamen Ballungsraum Bremen–Niedersachsen für die Beurteilung der Luftqualität nicht mehr zweckmäßig.

B. Lösung

Zur Herstellung klarer Zuständigkeiten und zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2024/2881 wird die Auflösung des bisherigen länderübergreifenden Ballungsraums Bremen–Niedersachsen als zweckmäßige Lösung vorgesehen. Die Auflösung des gemeinsamen Ballungsraums Bremen–Niedersachsen hat keine praktischen Nachteile für Bremen und Niedersachsen. Unterschiede in den Datengrundlagen und Modellen für die Repräsentativität bleiben bestehen, müssen aber nicht harmonisiert werden.

Da gemäß § 47 Absatz 1 BImSchG die Erstellung von Luftreinhalte- und Luftqualitätsplänen in der Zuständigkeit der Länder liegt, ergibt sich aus der Auflösung des Ballungsraums keine inhaltliche Verschiebung der Verantwortung. Vielmehr wird die landesrechtliche Zuständigkeit gestärkt und die Verwaltungsführung im Bereich der

Luftreinhaltung organisatorisch vereinfacht. Die Maßnahme trägt damit sowohl rechtlich als auch politisch zu klareren Zuständigkeiten und effizienteren Entscheidungsprozessen bei. Da die Luftqualitätsbewertung für 2026 bis Jahresende an die EU zu melden ist, sollte der Beschluss des Senats über die Auflösung noch in 2025 erfolgen.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund, dass auch Niedersachsen eine Auflösung des Abkommens anstrebt, wird von alternativen Lösungsansätzen abgesehen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Aufhebung des Abkommens hat keine finanziellen Auswirkungen, da gemäß §6 des Abkommens keine finanziellen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien bestehen. Genderspezifische, personalwirtschaftliche und klimawirksame Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach der Beschlussfassung nach dem Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, dass der senatorischen Dienststelle für Umwelt, Klima und Wissenschaft nach Art. 118 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung die Durchführung der Aufhebung des Abkommens zwischen Bremen und Niedersachsen übertragen wird.